



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

**Mediensperfrist
14. Oktober 2013
16.00 Uhr**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 70 2012/2016

von Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion,
Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion und
Daniel Furrer namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 16. Mai 2013
(StB 690 vom 11. September 2013)

Ungleichbehandlung am Luzerner Wochenmarkt

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat bringt dem Wochenmarkt entlang der Reuss grösste Wertschätzung entgegen. Er erachtet diesen traditionsreichen, während Jahrhunderten gewachsenen und sich bewährten Anlass als äusserst wertvoll für die Stadt Luzern. Der Wochenmarkt an der Reuss und seit einigen Jahren auch auf dem Helvetiaplatz ist nicht nur attraktiv für die Markthändlerinnen und Markthändler, die ihre Waren in einem schönen Umfeld anbieten können, sondern auch sehr wertvoll für die Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch die Besucherinnen und Besucher dieser Stadt. Er ist nicht mehr wegzudenken als Ort, wo sich die Einheimischen regelmässig mit den angebotenen Köstlichkeiten und Waren eindecken, sich aber auch treffen und einen sozialen Austausch pflegen. Aus diesen Gründen muss nach Ansicht des Stadtrates mit den Wochenmärkten sehr sorgfältig umgegangen werden. Er möchte weder historisches Gewachsenes zerstören, noch Neues, Innovatives verhindern. Eine gute Balance zu finden, stellt einige Anforderungen. Aus diesem Grund muss die regelmässige öffentliche Ausschreibung äusserst sorgfältig entwickelt werden.

Zu 1.:

Ist sich der Stadtrat bewusst, dass möglicherweise weitere Beschwerden von unberücksichtigten Marktstand-Bewerberinnen eingehen werden und diese aufgrund des vorliegenden Präzedenzfalls vom Verwaltungsgericht ebenfalls gutgeheissen würden, solange die Forderung nach einem gerechten und transparenten Bewilligungsverfahren nicht umgesetzt ist?

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat mit Entscheid vom 20. August 2013 einer gegen den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates, den Regierungstatthalter der Ämter Hochdorf und Luzern sowie verschiedene Mitarbeitende der Stadtverwaltung gerichtete Aufsichtsbeschwerde einer Marktfahrerin betreffend die Vergabe von Bewilligungen für einen Standplatz am Wochenmarkt Luzern nicht Folge gegeben. Die Vorwürfe wie pflichtwidrige Amtsausübung oder Dienstpflichtverletzungen verschiedener Behörden oder deren Mitglieder sowie städtischer Mitarbeitenden erwiesen sich als unbegründet.

Obwohl etwas mehr als ein Jahr nach Bestätigung des Verwaltungsgerichtsurteils durch das Bundesgericht (Urteil 2C_660/2011) noch nicht von einer Rechtsverzögerung bei der Umsetzung des Urteils V 11 93 vom 3. August 2011 gesprochen werden könne, empfiehlt der Regierungsrat eine möglichst rasche Umsetzung der gerichtlichen Anforderungen an die Bewilligungserteilungen für die Teilnahme am Wochenmarkt. Der Stadtrat ist den Ausführungen des Regierungsrates gefolgt und hat den für die Umsetzung notwendigen Kredit nach Art. 60 Abs. 2 lit. c GO am 25. September 2013 bewilligt.

Als eine vorübergehende Massnahme haben sich jeweils alle Marktteilnehmenden jährlich erneut um die Teilnahme am Luzerner Wochenmarkt entlang der Reuss und auf dem Helvetiaplatz zu bewerben. Dies erlaubt, sämtliche Gesuche jährlich neu zu überprüfen. Erfüllen die Gesuchstellenden die Kriterien von Art. 33 Abs. 1 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 (Systematische Rechtssammlung Nr. 1.1.1.1.2), erhalten sie eine Jahresbewilligung. Dies entspricht einer der Hauptanforderung an ein diskriminierungsfreies und alle Gewerbetreibenden gleichermaßen berücksichtigendes Verfahren, wie sie das vormalige Verwaltungsgericht in seinem Urteil V 11 93 in E. 7a formulierte.

Darüber hinaus hat der Stadtrat als eine vorübergehende Massnahme mit StB 192 vom 27. März 2013 eine Ausweitung des Marktperimeters an der Bahnhofstrasse beschlossen. Diese Massnahme wird ab Anfang 2014 fortlaufend umgesetzt. Auf diese Weise werden weitere Standplätze zur Verfügung stehen. Sie sollen bis zur erstmaligen Ausschreibung nach dem heutigen Verfahren (Berücksichtigung der Bewerbenden in den jeweils verschiedenen Angebotssparten nach Datum der Gesuchseinreichung) vergeben werden.

Mit all diesen nun eingeleiteten Massnahmen entspricht der Stadtrat den Vorgaben aus den Verfahren V 11 93 (vormals Verwaltungsgericht, heute Kantonsgericht) und 2C_660/2011 (Bundesgericht).

Zu 2.:

Falls ja, ist der Stadtrat bereit, dieses Risiko einzugehen? Mit welchen Verfahrenskosten war die vorliegende Beschwerde für die Stadt verbunden?

Das Risiko, dass die Vergabe von öffentlichem Grund zum gesteigerten Gemeingebrauch vom Verwaltungsgericht und allenfalls Bundesgericht einzelfallweise überprüft wird, besteht immer. Einerseits immer dann, nachdem die Rechtsgrundlagen geändert worden sind, wie etwa nach Inkraftsetzung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010. Andererseits aber insbesondere, wenn die Kapazitäten des für eine bestimmte Nutzung zur Verfügung stehenden Platzes nicht für alle Interessierten ausreicht. In diesen Fällen hat die Bewilligungsinstanz eine Auswahl zu treffen. Dazu müssen die mutmasslichen Interessen und Bedürfnisse des Publikums bekannt sein. Gestützt auf klare Kriterien hat dann die Auswahl zu erfolgen. Ungeachtet dessen, in welcher Form dies erfolgt, besteht immer das Risiko, dass dies die Nicht(-mehr)berücksichtigten gerichtlich überprüfen lassen.

Im genannten Beschwerdeverfahren sind der Stadt Luzern keine amtlichen Kosten auferlegt worden. Die Stadt Luzern obsiegte in beiden Verfahren. Amtliche Kosten werden in der Regel einer Gemeinde nur auferlegt, wenn ihrer Behörde grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last gelegt werden können. Die Frage einer Parteientschädigung stellte sich nicht, da sich die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten liess.

Zu 3.:

Wie setzen sich die veranschlagten Kosten von Fr. 180'000.– für die Umsetzung der Anforderungen des Verwaltungsgerichts für eine rechtskonforme Bewilligungspraxis (Definition sachlicher Kriterien, jährliche Ausschreibung und Prüfung der Gesuche) im Detail zusammen?

Wie einleitend ausgeführt, ist die öffentliche Ausschreibung des Wochenmarktes sorgfältig zu entwickeln. Die rechtlichen Vorgaben müssen zudem berücksichtigt werden. Dazu gehört unter anderem auch, dass das Interesse der Kundinnen und Kunden bekannt ist. Dabei genügt es nicht, ein paar Interviews mit Marktbesuchenden zu führen. Aus diesem Grund soll die Marktbefragung von einer externen Stelle durchgeführt werden.

Zur Bewältigung des Projekts werden in erster Linie Mittel für Fremdleistungen für die externe Unterstützung und Projektleitung benötigt.

| Aufgabe | Externe Stelle | Marktforschungsinstitut | Diverse Aufwendungen | Total |
|--|----------------|-------------------------|----------------------|----------------|
| Arbeitsauftrag und Klärung von Grundsatzfragen | 30'000 | | | 30'000 |
| Marktforschung | | 30'000 | | 30'000 |
| Ausschreibeverfahren entwickeln | 40'000 | | | 40'000 |
| Ausschreibung und Vergabe | 40'000 | | 20'000 | 60'000 |
| Abschluss | 10'000 | | 10'000 | 20'000 |
| Total | 120'000 | 30'000 | 30'000 | 180'000 |

Zu 4.:

Mit welchen Kosten sind die erforderlichen Abklärungen zur geplanten Ausweitung des Marktperimeters (Organisation des Marktes, Vergabe der Stände, Velorouten und Sicherheit) verbunden?

Die Kosten für die Erweiterung des Marktperimeters werden auf rund Fr. 30'000.– geschätzt. Der Betrag wird für mögliche Signalisationsänderungen (Veloweg, neue Tafeln, Auf- und Abbau usw.) und Sicherheitsüberlegungen benötigt.

Zu 5.:

Ist der Stadtrat bereit, anstelle einer Ausweitung des Marktperimeters kostengünstige Modelle für eine rechtskonforme Bewilligung von Marktständen im bestehenden Perimeter zu prüfen?

Die Ausweitung des Marktperimeters ist die kostengünstigste Variante. Die Möglichkeit der Verschiebung an einen anderen Standort wird weder von den Kundinnen und Kunden noch von den Anbietenden goutiert. Selbstverständlich nimmt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen Vorschläge gerne entgegen und prüft sie. Mit der nun anlaufenden Umsetzung des Projekts öffentliche Ausschreibung sollten nicht nur die rechtlichen und politischen Vorgaben erfüllt werden, sondern auch die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden des Luzerner Wochenmarktes. Hinzu kommt, dass beide Märkte mehr sind, als blosse Einkaufsmöglichkeiten. Sowohl der Wochenmarkt entlang der Reuss, als auch derjenige auf dem Helvetiaplatz haben je einen speziellen Charakter, eine spezielle Atmosphäre entwickelt. Die Märkte dienen den Einheimischen als Begegnungs- und Verweilorte, Touristinnen und Touristen als interessante Flanierzonen. Diesen Vorgaben ist unbedingt Rechnung zu tragen, und deshalb muss die Ausschreibung sorgfältig durchgeführt werden. Stellt sich heraus, dass es günstigere Möglichkeiten gibt, diese Vorgaben zu erfüllen, werden selbstverständlich diese umgesetzt.

Zu 6.:

Welche bestehenden Modelle der Stadt Luzern zur Nutzung des öffentlichen Grundes für andere Arten von gesteigertem Gemeindegebrauch könnten dazu beigezogen werden? Wie sind diese ausgestaltet?

Sobald es mehr Gesuchstellende gibt, als Platz zur Verfügung steht, muss ein alle Gewerbetreibenden gleich behandelndes System angewendet werden. Dabei sind auch die Vorgaben der Binnenmarktgesetzgebung zu berücksichtigen. Die Stadt entwickelt gegenwärtig ein Modell für die Vergabe der Marronihaus-Standplätze und eines für die Vergabe der Taxi-standplätze auf öffentlichem Grund. Letzteres erfolgt im Rahmen der Totalrevision des Taxi-reglements. Beide Modelle sollen auf die öffentliche Ausschreibung abgestützt werden. Auch hier müssen transparente, klare Kriterien ausgearbeitet werden. Erreichen im Ausschreibungsverfahren dann wiederum mehr Gesuchstellende dieselbe Punktezahl und stehen weniger Standplätze zur Verfügung, entscheidet das Los. Für die „Mäas“ werden die Plätze jähr-

lich neu öffentlich ausgeschrieben. Liegen mehrere gleichartige Bewerbungen vor, wendet die Stadt Luzern bei der Vergabe das Rotationsprinzip an. Die Platzvergabe wird jeweils einem Konsultativgremium vorgelegt, das sich aus Vertretungen der Schaustellendenverbände, der Messe Luzern AG und Mitgliedern der Stadtverwaltung zusammensetzt.

Bei den Standplätzen am Luzerner Wochenmarkt ist jedoch zu beachten, dass das mutmassliche Publikumsinteresse noch nicht bekannt ist. Rein mit Rotationsprinzip und Losentscheid dürfte dieses kaum befriedigt werden können, weil sich dann Angebot und Nachfrage nicht mehr treffen. Es gilt, innerhalb eines festzusetzenden Produktemixes, jeweils klare Kriterien für die einzelnen Kategorien zu schaffen. Aber auch andere Gesichtspunkte, wie etwa ökologische, sollen mitberücksichtigt werden können. Dies alles bedarf einer sorgfältigen Planung und Abwägung, die Geld und Ressourcen kostet. Wird die öffentliche Ausschreibung nicht sorgfältig durchgeführt, drohen Beschwerden ohne Ende. Dies wiederum dürfte sich dann auf den Luzerner Wochenmarkt als Ganzes negativ auswirken.

Zu 7.:

Falls der Stadtrat an einer Ausweitung des Marktperimeters festhält, ist er bereit, auch andere Standorte für die Erweiterung zu prüfen wie z. B. den Kapellplatz oder den Rathausplatz, die eventuell mit geringerem Aufwand als auf der Bahnhofstrasse realisierbar wären?

Die Komplexität bezüglich einer Ausweitung auf andere Standorte besteht darin, dass die genannten Plätze oder Alternativstandorte bereits heute durch Veranstaltungen stark belegt werden. Die städtischen Platzverhältnisse sind eng und lassen einen weiteren attraktiven Markt gar nicht zu. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass die benötigte Infrastruktur für die Begleitfahrzeuge, Kühltransporteinheiten, Feuerwehzufahrten, Strom und Wasser für die jeweiligen Markthändlerinnen und Markthändler gar nicht geschaffen werden kann. Die Anrainergeschäfte und die Anwohnenden der innenstädtischen Zonen fordern in letzter Zeit vermehrt, den Marktbetrieb generell einzuschränken, weil eigene Aktivitäten wie die Lieferungen und Anlieferungen während den Durchführungszeiten verunmöglicht werden. Die heutigen Standorte entlang der Reuss und auf dem Helvetiaplatz sind etabliert und aus der Sicht der Marktteilnehmenden, wie auch aus Verwaltungssicht, gut geeignet.

Stadtrat von Luzern

